

Zwangszurruhesetzung

Beitrag von „chemikus08“ vom 7. Oktober 2025 15:49

[turtlebaby](#)

Genau das wäre dann ein Prima Punkt , dass der RA hier im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren ansetzt. Kommt das Gericht nämlich zu der Erkenntnis, dass eine anderweitige Verwendung nicht geprüft wurde, wird der Bescheid aufgehoben und das Land darf die gesamte Kohle bis dahin nachzahlen. Außerdem besteht dann ab Urteil das Beamtenverhältnis bei vollen Bezügen fort und die Verwaltung muss dann die Prüfung einer anderweitigen Verwendung prüfen.